

Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF)

Vom 29. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 33 Abs. 2, 35, 36 Abs. 2 und 37 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 11. Januar 2005 ¹⁾, die §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 28 des Dekrets über die Rechnungslegung und Vermögensverwaltung (DRV) vom 11. Januar 2005 ²⁾ sowie § 27 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 26. März 1985 ³⁾,

beschliesst:

1. Einleitung

§ 1 Begriffe

¹ In dieser Verordnung bedeuten die Ausdrücke:

- a) Sach- und Finanzdaten: die Daten, die für die Steuerung von Aufgaben und Finanzen in den Steuerungsbereichen notwendig sind;
- b) Stammdaten: die Daten, die für den technischen Betrieb der Informatik-Systeme notwendig sind;
- c) Sichtrecht: die organisatorische Kompetenz und technische Berechtigung, Daten in einem Informatik-System einzusehen und an andere Systeme weiterzugeben;
- d) Mutationsrecht: die organisatorische Kompetenz und technische Berechtigung, Daten in einem Informatik-System neu zu erfassen, zu ändern oder zu löschen.

¹⁾ SAR [612.100](#)

²⁾ SAR [612.110](#)

³⁾ SAR [153.100](#)

§ 2 Administration der technischen Systeme

¹ Die Zuweisung der technischen Berechtigungen in den Informatik-Systemen gemäss den §§ 10 ff. und 17 ff. dieser Verordnung erfolgt durch eine zentrale Systemadministration.

² Sie hat folgende Rechte und Pflichten:

- a) Sicht- und Mutationsrecht auf alle Daten;
- b) Pflege und Nachführung der Stammdaten;
- c) Eröffnung von neuen Planungsversionen und technische Freigabe von Sach- und Finanzdaten auf Meldung der zuständigen Steuerungsinstanz hin.

³ Für die zentrale Systemadministration ist das Departement Finanzen und Ressourcen zuständig.

2. Rechnungswesen

2.1. Die Führung der Verwaltungsrechnung

§ 3 Kontenrahmen

¹ Die Artengliederung der Verwaltungsrechnung erfolgt nach dem in Anhang 1 dieser Verordnung festgelegten Kontenrahmen. Bei Bedarf kann das Departement Finanzen und Ressourcen den Kontenrahmen detaillierter gliedern.

§ 4 Interne Verrechnungen; Grundsätze

¹ Die in Anhang 2 dieser Verordnung festgelegten Leistungen sind intern zu verrechnen.

² Die Bewertung der Leistungen erfolgt aufgrund der in Anhang 3 festgelegten Grundsätze.

§ 5 Interne Verrechnungen; Details des Leistungsbezuges

¹ Der Leistungsbezug ist schriftlich zu vereinbaren, die Details (Preis, Menge usw.) können schriftlich oder mündlich festgehalten werden.

² Bei komplexen Leistungsbezügen sind deren Grundsätze in mehrjährigen Rahmenvereinbarungen zwischen den beteiligten Steuerungsinstanzen oder durch den Regierungsrat festzulegen.

2.2. Die Kosten- und Leistungsrechnung

§ 6 Die Kosten- und Leistungsrechnung

¹ Jede Organisationseinheit bildet mindestens eine Kostenstelle. Die Bildung zusätzlicher Kostenstellen ist möglich, sofern dies für die Steuerung der Organisationseinheit notwendig ist.

§ 7 Kostenträger

¹ Kostenträger sind die Produkte oder die Teilprodukte.

§ 8 Umlagen

¹ Das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz legen bezüglich der von ihnen gesteuerten Produktgruppen die für die Umlage der Kosten von der Kostenstelle auf die Kostenträger massgebenden Bezugsgrössen fest. ¹⁾

² Als Bezugsgrössen kommen ein Umlageschlüssel oder die für den Kostenträger geleisteten Stunden zu einem festgelegten Stundenansatz zur Anwendung.

§ 9 Kostenstufen

¹ Die Produktkosten sind gemäss den nachfolgenden 5 Kostenstufen auszuweisen:

- a) Kostenstufe 1: Sämtliche dem Produkt direkt zugewiesenen Kosten und Erlöse;
- b) Kostenstufe 2: Sämtliche dem Produkt aufgrund der Leistungserfassung verrechneten Personalkosten;
- c) Kostenstufe 3: Diejenigen Kosten, welche dem Produkt aus Globalkrediten zu belasten sind;
- d) Kostenstufe 4: Die über die Bezugsgrössen vorgenommenen Umlagen von den Kostenstellen auf das Produkt;
- e) Kostenstufe 5: Sämtliche kalkulatorischen Kosten.

² Die Kosten des Regierungsrats sowie des Grossen Rats sind nicht in die Kostenstufen einzubeziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

2.3. Die Organisation des Rechnungswesens

§ 10 Grundsätze

¹ Das Rechnungswesen wird dezentral im Grossen Rat, in den Gerichten, in der Finanzkontrolle, in den Departementen, in der Staatskanzlei sowie bei der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz geführt. Diese bestimmen Ansprechpersonen für das Departement Finanzen und Ressourcen. ¹⁾

² Das Büro des Grossen Rats, die Finanzkontrolle und die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz können ihre Aufgaben im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen einem Departement oder der Staatskanzlei übertragen. ²⁾

³ Das Departement Finanzen und Ressourcen ist verantwortlich für die Aufsicht über die fachliche und zeitgemässe Führung sowie die Weiterentwicklung des kantonalen Rechnungswesens, inklusive der dazugehörigen zentralen Informatik-Systeme.

§ 11 Departement Finanzen und Ressourcen; Aufgaben

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen erfüllt im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen folgende Aufgaben:

- a) es koordiniert die dezentrale Führung der Bestandes- und Verwaltungsrechnung und konsolidiert diese;
- b) ³⁾ es unterstützt und berät das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz bei der Erfüllung ihrer im Zusammenhang mit dem Rechnungswesen stehenden Aufgaben;
- c) ⁴⁾ es berät das Büro des Grossen Rats, das Leitungsorgan der Gerichte, die Finanzkontrolle, die Departemente, die Staatskanzlei sowie die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz in finanz- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
- d) es erstellt Handbücher zum Rechnungswesen und Finanzcontrolling;
- e) es erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über den Stand des Finanzhaushaltes;
- f) es sorgt für die Pflege des Kontenplans und der Kontenstruktur;
- g) es sorgt für die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

⁴⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

§ 12 Departement Finanzen und Ressourcen; Verfügung über Post- und Bankkonten

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen verfügt über die Post- und Bankkonten der Bestandesrechnung. Die Eröffnung eines solchen Kontos erfolgt ausschliesslich durch das Departement Finanzen und Ressourcen.

² Die Führung von Postcheck- oder Bankkonten ausserhalb der Bestandesrechnung bedarf der Zustimmung des Departements Finanzen und Ressourcen. Sie wird nur in zwingenden Fällen und bei klarer Regelung des Zwecks, der Verfügungsberechtigung und der Verantwortung gestattet.

3. Controlling

§ 13 Grundsatz

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei stellen das Aufgaben- und Finanzcontrolling in ihren Steuerungsbereichen sicher; sie halten sich hierbei inhaltlich an die Vorgaben des Regierungsrats, technisch an die des Departements Finanzen und Ressourcen beziehungsweise der Staatskanzlei und bezeichnen für diese Ansprechpersonen.

§ 14 Entwicklungsleitbild

¹ Die Staatskanzlei erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Departementen sowie allenfalls dem Leitungsorgan der Gerichte das Entwicklungsleitbild und unterbreitet es dem Regierungsrat. Sie erarbeitet durch ein Umfeldmonitoring die Grundlagen für die langfristige Planung.

² Sie unterstützt die Departemente sowie allenfalls das Leitungsorgan der Gerichte bei der Umsetzung des Entwicklungsleitbildes in den übrigen Planungsinstrumenten.

§ 15 Controllingunterstützung bei AFP, Budget, Zusatzfinanzierungen und Jahresbericht

¹ Das Departement Finanzen und Ressourcen und die Staatskanzlei erarbeiten zusammen mit den Departementen den Aufgaben- und Finanzplan (inklusive Budget), die Anträge für Zusatzfinanzierungen sowie den Jahresbericht. Massgebend für den Aufgaben- und Finanzplan (inklusive Budget) sind dabei die jährlich vom Regierungsrat erlassenen Planungsvorgaben zu den Aufgaben und Finanzen.

² In den Aufgabenbereichen «Grosser Rat», «Rechtsprechung», «Finanzaufsicht» sowie «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» beschränkt sich die Zusammenarbeit mit dem Departement Finanzen und Ressourcen und der Staatskanzlei im Wesentlichen auf die formelle sowie zeitliche Koordination der Vorlagen.¹⁾

§ 16 Mitberichtsverfahren

¹ Die Departemente und die Staatskanzlei führen bei Geschäften mit finanziellen, personellen oder sonstigen Auswirkungen auf den Staatshaushalt vor der Beschlussfassung durch den Regierungsrat mit dem Departement Finanzen und Ressourcen das Mitberichtsverfahren durch; ausgenommen sind Geschäfte, die Gegenstand der Beschlussfassung gemäss § 15 dieser Verordnung waren oder deren Kosten einmalig Fr. 50'000.– beziehungsweise jährlich wiederkehrend Fr. 20'000.– unterschreiten. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Fondsmitteln bleiben vorbehalten.

² Bei Geschäften von strategischer Bedeutung ist das Mitberichtsverfahren auch mit der Staatskanzlei durchzuführen; diese überprüft die Übereinstimmung des Geschäfts mit den verabschiedeten Planungsgrundlagen (Entwicklungsleitbild, Aufgaben- und Finanzplan sowie Planungsberichte).

4. Management-Informationen-System (MIS)

§ 17 Sicht- und Mutationsrechte

¹ Die Sicht- beziehungsweise Mutationsrechte auf Sach- und Finanzdaten werden grundsätzlich durch Zuweisung der entsprechenden Kompetenz und durch Einräumung der technischen Berechtigung begründet.

² Das Sichtrecht kann folgende Einschränkungen erfahren:

- a) auf bestimmte Steuerungsbereiche;
- b) auf bestimmte Organisationseinheiten.

³ Zusätzlich kann das Mutationsrecht folgende Einschränkungen erfahren:

- a) auf die Erfassung neuer Daten;
- b) auf das Ändern bestehender Daten;
- c) auf das Löschen bestehender Daten;
- d) nach dem jeweiligen Bearbeitungsmodus.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

§ 18 Zuständigkeit für die Zuweisung von Rechten

¹ Zuständig für die Zuweisung sind:

- a) in den der Staatskanzlei beziehungsweise den Departementen zum Vollzug zugewiesenen Aufgabenbereichen jeweils die Generalsekretärin oder der Generalsekretär;
- b) im Aufgabenbereich «Grosser Rat» der Leiter oder die Leiterin des Parlamentsdiensts;
- c) im Aufgabenbereich «Rechtsprechung» der Leiter oder die Leiterin Justizverwaltung;
- d) im Aufgabenbereich «Finanzaufsicht» der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle.
- e) ¹⁾ im Aufgabenbereich «Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz» die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz.

² Die zuständigen Stellen melden Veränderungen bei den zugewiesenen Rechten der zentralen Systemadministration gemäss § 2 dieser Verordnung.

§ 19 Besondere Benutzungsrechte

¹ Ein uneingeschränktes Sichtrecht auf alle verbindlich gesetzten Sach- und Finanzdaten sämtlicher Steuerungsbereiche von Amtes wegen haben:

- a) die Mitglieder des Regierungsrats, der Staatsschreiber beziehungsweise die Staatsschreiberin und die Generalsekretäre beziehungsweise die Generalsekretärinnen;
- b) die bezeichneten Mitarbeitenden der Abteilung Strategie und Aussenbeziehungen der Staatskanzlei, der Finanzverwaltung des Departements Finanzen und Ressourcen und der Finanzkontrolle.

² Ein auf alle verbindlich gesetzten Sach- und Finanzdaten der Stufe Aufgabenbereiche beschränktes Sichtrecht haben die bezeichneten Mitarbeitenden des Parlamentsdiensts.

³ Für die Meldung von personellen Veränderungen gilt § 18 Abs. 2 dieser Verordnung sinngemäss.

§ 20 Verbindlichkeit der Daten

¹ Verbindlich sind die auf Papier verwendeten Sach- und Finanzdaten. Die mit einem Mutationsrecht ausgestatteten Personen sorgen für die Übereinstimmung der elektronischen Sach- und Finanzdaten.

¹⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 14. November 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008 (AGS 2007 S. 528).

5. Teuerungsanpassung der Globalkredite

§ 21 Arten der Teuerungsanpassung

¹ Bei Globalkrediten für Hoch- und Tiefbauten wird die Teuerung nach der Staffelmethode berechnet. Der massgebende Index wird im Kreditbeschluss festgelegt.

² Bei allen anderen Vorhaben kann nach Rücksprache mit dem Departement Finanzen und Ressourcen bei der Kreditbewilligung ein Index festgelegt werden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 22 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsverordnung, FHV) vom 7. Juli 1993 ¹⁾;
- b) § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Steuerrekurskommission und das Rekursverfahren vom 25. Juli 1968 ²⁾;
- c) der Regierungsbeschluss über die Verwendung der Einnahmen aus dem Viehandel vom 26. November 1943 ³⁾;
- d) § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 1. Oktober 1965 ⁴⁾;
- e) § 2 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie zum kantonalen Gesetz über Wildschutz, Vogelschutz und Jagd (Jagdverordnung) vom 28. August 1969 ⁵⁾;

§ 23 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 21. Januar 2004 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

¹⁾ AGS Bd. 14 S. 423; 1995 S. 193; 1997 S. 236, 395; 1998 S. 314; 2000 S. 23; 2001 S. 41; 2003 S. 244

²⁾ AGS Bd. 7 S. 109, 351; Bd. 8 S. 380; Bd. 9 S. 655; Bd. 13 S. 159 (SAR [271.161](#))

³⁾ AGS Bd. 3 S. 282; Bd. 7 S. 444

⁴⁾ AGS Bd. 6 S. 278; Bd. 11 S. 125; 2001 S. 21 (SAR [SAR 231.111](#))

⁵⁾ AGS Bd. 7 S. 326; Bd. 8 S. 718; Bd. 10 S. 421, 451, 516; Bd. 11 S. 533; Bd. 12 S. 219, 641; 2001 S. 22; 2004 S. 46 (SAR [933.111](#))

⁶⁾ AGS 2004 S. 1 (SAR [253.331](#))

² Die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 ¹⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

³ Die Verordnung über «Jugend und Sport» (J+S) und den freiwilligen Schulsport vom 4. September 2002 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁴ Die Stipendienverordnung (StipV) vom 3. April 1969 ³⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁵ Die Verordnung über die Organisation der Kantonalen Behindertendienste vom 18. November 1998 ⁴⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁶ Die Spitalverordnung (SpiV) vom 26. Mai 2004 ⁵⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁷ Die Verordnung über die Beitragsleistungen des Kantons im Bereich der spitalexternen Krankenpflege (Spitexverordnung) vom 10. Juli 1996 ⁶⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

⁸ Die Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 ⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Text im betreffenden Erlass eingefügt.

§ 24 Publikation, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. September 2005 in Kraft.

² Die Anhänge 1–3 werden durch Verweisung (§ 9 des Publikationsgesetzes) publiziert. Sie können bei der Staatskanzlei oder beim Departement Finanzen und Ressourcen eingesehen beziehungsweise bezogen werden.

¹⁾ AGS 2004 S. 8 (SAR [253.371](#))

²⁾ AGS 2002 S. 297 (SAR [461.113](#))

³⁾ AGS Bd. 7 S. 256, 544; Bd. 12 S. 21; Bd. 13 S. 55; 1999 S. 210; 2002 S. 323; 2003 S. 79 (SAR [471.111](#))

⁴⁾ AGS 1998 S. 305; 2002 S. 248 (SAR [877.311](#))

⁵⁾ AGS 2004 S. 57 (SAR [331.211](#))

⁶⁾ AGS 1996 S. 136; 2004 S. 322 (SAR [301.311](#))

⁷⁾ AGS 2000 S. 256; 2001 S. 37; 2002 S. 82, 434; 2003 S. 377 (SAR [165.111](#))

§ 25 Übergangsrecht betreffend MIS

¹ Bis zur Einführung des definitiven Systems (SAP-BW) ist für die Systemadministration die Staatskanzlei zuständig.

Aarau, 29. Juni 2005

Regierungsrat Aargau

Landammann

HUBER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER